

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 14. April 1993

92. Stück

241. Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVIII RV 974 AB 1001 S. 111.)

242. Verordnung: Übertragung des Abschnittes Lainbergtunnel der A 9 Pyhrn Autobahn an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

241. Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

zu Schilling

Salzburg Belastung

1. Das Grundstück Nr. 153/1 LN, inne liegend in EZ 67, KG Aigen I, und die Grundstücke Nr. 154/2, Nr. 154/37, je LN und Nr. 1227 Baufläche, alle inne liegend in EZ 995, KG Aigen I, mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen, wertgesicherten Bauzins 1 824 816,—

Wien Belastung

4. Die Grundstücke Nr. 1502/181 und Nr. 1502/182 je Sonstige, Nr. 1502/183 und Nr. 1502/184 je Baufläche, alle inne liegend in EZ 5918, KG Leopoldstadt, Nr. 4120/26 Sonstige, inne liegend in EZ 5919, KG Leopoldstadt, mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen wertgesicherten Bauzins..... 3 528 320,—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky

In Vorarlberg Verkauf

2. Grundstücke Nr. 738/5 neu und Nr. 738/6 neu, inne liegend in EZ 19, GB 02501 Eisenbahnbuch über die Vorarlbergbahn im Abschnitt KG Bregenz 100 221 000,—

242. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Übertragung des Abschnittes Lainbergtunnel der A 9 Pyhrn Autobahn an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

In Wien Verkauf

3. Grundstück Nr. 152/1 Baufläche, inne liegend in EZ 89, KG Unter St. Veit, Grundstück Nr. 153 Garten, inne liegend in EZ 150, KG Unter St. Veit 13 500 000,—

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 6 Abs. 2 letzter Satz ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Der Abschnitt Lainbergtunnel der A 9 Pyhrn Autobahn wird der Pyhrn Autobahn Aktiengesell-

schaft zur Errichtung übertragen. Der Abschnitt beginnt bei AB-km 39,00 und endet bei AB-km 47,00.

Anlage

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Errichtung des Abschnittes Lainbergtunnel der A 9 Pyhrn Autobahn

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß Artikel II § 8 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Jahr	Kosten	ASFINAG-Mittel	Budgetmittel
1993	100 Mio. S	100 Mio. S	
1994	400 Mio. S	400 Mio. S	
1995	400 Mio. S		400 Mio. S
1996	400 Mio. S		400 Mio. S
1997	200 Mio. S		200 Mio. S

Schlüssel

(Preisbasis Februar 1993, Kosten brutto mit Preisleitung)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.